

VIII.

Die Hofdienerschaft und das Gefolge.

Der alte Gegensatz zwischen den amtlichen Verrichtungen, welche von freigeborenen Bürgern geleistet worden, und den persönlichen Diensten der Sklaven und der Freigelassenen hat in der letzten Phase des römischen Staates im Laufe der monarchischen Entwicklung sich mehr und mehr verwischt und die Beseitigung jenes Principes gewissermassen ihren Abschluss gefunden durch die im J. 422 von Theodosius II. verfügte Aufnahme des *praepositus sacri cubiculi* unter die Beamten der ersten Rangklasse. Wie weit Theoderich in dieser Hinsicht germanische Einrichtungen beibehalten oder die der byzantinischen Kaiser angenommen hat, lässt sich nur in geringem Grade ermitteln. Dass die Ausschliessung der Gothen von den Civilämtern sich auf die Hofbedienten nicht erstreckt, versteht sich von selbst.

Unter der Hofbedienung nehmen nach der damaligen byzantinischen Ordnung den ersten Platz die *cubicularii* ein, deren eben genannter Vorsteher dem *magister officiorum* im Rang vorgeht. Theoderich scheint es damit ebenso gehalten zu haben; der in den Formeln fehlende *praepositus cubiculi* am ostgothischen Hofe, der Nationalität nach ein Gothe, ist ein einflussreicher Beamter¹ und die *cubicularii* auch Theoderichs sind verschnitten². Den Primiceriat des königlichen *cubiculum* fanden wir mit der *comitiva largitionum* combinirt (S. 463).

Abgesehen von den *cubicularii* stand nach den Ordnungen des Ostreichs die gesammte Hofdienerschaft, so weit sie nicht als Subalternbeamte von dem *magister officiorum* abhingen, unter dem Vorsteher des kaiserlichen Hauses, dem zur zweiten Rangklasse gehörenden *castrensis sacri palatii*. Unter diesem Namen findet dies alte und wichtige Hofamt bei Cassiodor

1) Anon. Vales. 82: *agente Triwane praeposito cubiculi*. Derselbe ist wohl *Trigguilla regiae praepositus domus* bei Boethius consol. 1, 4 (vgl. *Trigguia* bei Ennodius n. 445 = ep. 9, 21). 2) Ravennatische Inschrift vom J. 541 (C. I. L. XI, 310): *vir s(u)bl(imis) Seda ignucus et cubicularius regis Theoderici*; bei Theoderichs Tode war er 25 Jahr alt. Die Titulatur nöthigt nicht ihn als *praepositus* zu fassen (vgl. S. 514 A. 3).